

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 0

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 215@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 215-08003/0022

DATUM 14.06.2021

nur per E-Mail:

### Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 7. Juni 2021 – „Fehlende Kennzeichnung von Produkten mit zu viel Zucker“

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 7. Juni 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu begründen, weshalb in Deutschland keine Warnung vor zu viel Zucker auf den entsprechenden Produkten ausgesprochen wird.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Denn der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht gemäß §§ 1, 7 IFG nur dann, wenn es sich bei dem Auskunftsbegehren um amtliche Informationen handelt. Eine amtliche Information gem. § 2 Nr. 1 IFG ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ihre Anfrage bezieht sich auf eine Sach- und Rechtsauskunft und keinen konkreten Dokumentenzugang, so dass sie nach dem IFG formell abgelehnt werden müsste. Um aber Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihre Anfrage als allgemeine Bürgeranfrage gewertet.

Die Verbraucherinformation über Lebensmittel ist auf europäischer Ebene grundsätzlich einheitlich geregelt. Bei der im vorliegenden Fall einschlägigen Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (sog. Lebensmittel- Informationsverordnung - LMIV) handelt es sich um einen Rechtsakt der Europäischen Union mit allgemeiner und unmittelbarer Gültigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten. Er schließt hiervon abweichendes Recht der EU-Mitgliedstaaten aus. Ergänzende nationale Regelungen sind nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig.

Damit die Verbraucherinnen und Verbraucher die Zusammensetzung eines Lebensmittels erkennen können, sind nach Artikel 18 Absatz 1 LMIV die Zutaten in einem Zutatenverzeichnis verpflichtend in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels anzugeben. Dadurch ist bereits erkennbar, wenn Zucker einen großen Anteil am Produkt hat. Eine quantitative Angabe der Zutaten erfolgt gemäß Artikel 22 Absatz 1 LMIV in Fällen, in denen die entsprechende Zutat durch Nennung oder Darstellung hervorgehoben wird. Zusätzlich ist nach Artikel 30 ff. LMIV der Mengenanteil des Zuckers in der Nährwertdeklaration, bezogen auf 100 g bzw. 100 ml des Lebensmittels, auszuweisen. Somit ist der Zuckergehalt bereits verpflichtend gekennzeichnet.

Neben der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung dürfen Unternehmen weitere nährwertbezogene Informationen über Lebensmittel zudem freiwillig bereitstellen. Hierbei muss die Information richtig sein und darf den Verbraucher nicht irreführen.

Im Übrigen sind die langfristigen Effekte von Warnhinweisen auf einen hohen Zuckergehalt auf bestimmten Lebensmitteln bisher nicht geklärt. Es konnten wohl kurzfristige Effekte auf das Kauf- und Konsumverhalten beobachtet werden, aber es besteht zu einer Unklarheit über das Substitutionsverhalten der Verbraucher. Zum anderen ist derzeit nicht zu belegen, dass die Einführung der Warnhinweise langfristig den Konsum verändert und dadurch tatsächlich das übergeordnete Ziel, d. h. die Reduzierung von Übergewicht und ernährungsmitbedingten Krankheiten, erreicht werden kann.

Die Bundesregierung verfolgt im Rahmen ihrer Ernährungspolitik einen ganzheitlichen Ansatz, um einen nachhaltig gesundheitsförderlichen Lebensstil zu ermöglichen. Dazu gehören die Ernährungsempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und u. a. IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung. In erster Linie soll durch Information, Bildungsangebote, Transparenz und Motivation eine Grundlage für selbstbestimmte Verbraucherentscheidungen gelegt werden. Gleichzeitig sollen aber auch die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass die Menschen eine gesunde Ernährung in ihrem Alltag auch tatsächlich verwirklichen können.

Verbraucherinnen und Verbraucher werden hierbei seit Herbst 2020 durch den Nutri-Score unterstützt. Der Nutri-Score gibt beim Einkauf gleich auf dem ersten Blick eine Orientierung, welche Lebensmittel im Vergleich zu anderen Lebensmitteln der gleichen Kategorie den günstigeren Nährwert aufweisen und damit eher zu einer ausgewogenen Ernährung beitragen. Der Nutri-Score nutzt eine 5-stufige Farbskala von A bis E, die von unabhängigen Wissenschaftlern entwickelt wurde. Sie ist auf der Vorderseite der Produktverpackung zu finden. Die Skala zeigt den Nährwert eines Lebensmittels an: Energiegehalt sowie ernährungsphysiologisch günstige und ungünstige Nährstoffe werden dafür miteinander verrechnet. Der Nutri-Score macht es damit möglich, Produkte innerhalb einer Produktgruppe

hinsichtlich ihrer Nährwerte zu vergleichen. Ein hoher Zuckergehalt wirkt sich somit ungünstig auf die Skala des konkreten Produkts aus. Der Nutri-Score ist damit eine sinnvolle Ergänzung zu den rechtlich vorgeschriebenen Angaben wie Zutatenliste und Nährwerttabelle.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen damit beantwortet sind und sich ein förmlicher Bescheid zu Ihrem Antrag, der aus den o. g. Gründen abzulehnen wäre, erübrigt. Sofern Sie es wünschen, können Sie gleichwohl einen solchen Bescheid erhalten, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*